

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 12 vom 10. Oktober 2012

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 10. Oktober 2012 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/37
L 18/44
L 18/52
L 18/55
L 18/57

Gegenstand: Meldepflicht für Lyme-Borreliose

Begründung: Die Petenten regen an, im Land Bremen eine Meldepflicht für Lyme-Borreliose einzuführen. Die Infektionsraten stiegen an. Die Datelage zu dieser Erkrankung sei nach Expertenmeinung unzureichend. Zur Einschätzung der epidemiologischen Situation, für die Risikokommunikation und Aufklärung der Bevölkerung sowie für die Implementierung und Evaluierung von Präventionsmaßnahmen seien deutschlandweit erhobene belastbare Daten notwendig. Eine Meldepflicht könne dazu beitragen, die Datenbasis über Lyme-Borreliose zu verbessern. Mehrere Bundesländer, die Vereinigten Staaten von Amerika sowie einige europäische Länder hätten bereits eine Meldepflicht eingeführt. Die Petition wird von 937 Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb es keine bundesweite Meldepflicht für Lyme-Borreliose gebe. Da ärztliches Fachwissen über die Erkrankung fehle, seien die erkrankten Personen die Leidtragenden, weil die Erkrankung oft nicht diagnostiziert werde. Außerdem wird auf die hohen Infektionsraten und die dadurch entstehenden Kosten für das Gesundheitswesen hingewiesen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sehr viel Verständnis für das Anliegen der Petenten. Lyme-Borreliose ist eine von Zecken bakteriell übertragbare Erkrankung. Der laborchemische Nachweis ist schwierig zu erbringen. Das klinische Bild der Erkrankung ist vielfältig und unspezifisch. Vorrangig betroffen sind die Haut, die Gelenke, das Herz und das zentrale und periphere Nervensystem. Die Erkrankung verläuft oft langjährig und chronisch. Ärzte und Gesundheitspersonal haben häufig unzureichende Kenntnisse über die Erkrankung. Eine Meldepflicht kann nach Auffassung des Ausschusses dazu beitra-

gen, neue Erkenntnisse zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss Handlungsbedarf.

Allerdings müssen eine Meldepflicht und andere Maßnahmen, mit denen sich weitere Kenntnisse über Lyme-Borreliose gewinnen lassen, bundesweit aufeinander und untereinander abgestimmt sein. Deshalb sollte die Petition dem Senat zur Kenntnis gegeben werden, mit der Bitte, sich für eine bundeseinheitliche Meldepflicht für Lyme-Borreliose einzusetzen. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur besseren Diagnostik und Behandlung der Erkrankung hingewiesen werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/116

Gegenstand: Nachträgliche Beförderung

Begründung: Der Petent ist Versorgungsempfänger. Er möchte rückwirkend befördert werden. Er trägt vor, während seiner aktiven Dienstzeit sei sein Antrag auf Beförderung fälschlicherweise abgelehnt worden. Seine damalige Beschäftigungsbehörde sei von falschen Tatsachen ausgegangen. Auch wenn rückwirkende Beförderungen unzulässig seien, habe es solche in Bremen in Ausnahmefällen bereits gegeben. Seine Beförderung sei berechtigt. Er sei mit Zustimmung seines Dienstherrn ins Ausland gegangen und habe dort auf einer höherwertigen Stelle anerkannt gute Arbeit geleistet.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Er kann dessen Unverständnis über die Höhe seiner festgesetzten Dienstbezüge nachvollziehen. Gleichwohl kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Dies ist aus Rechtsgründen unmöglich.

Bei einer Beförderung handelt es sich um die Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt. Dementsprechend können nur aktive Beamte, die ein Amt innehaben, befördert werden. Der Petent ist seit Jahren Versorgungsempfänger. Sein Beamtenverhältnis ist beendet.

Eine rückwirkende Beförderung ist nicht möglich. Ausnahmen davon sind gesetzlich nicht zugelassen. Unabhängig davon erscheint dem Petitionsausschuss die Argumentation, mit der der Antrag des Petenten auf Beförderung vor fast 20 Jahren abgelehnt wurde, nachvollziehbar. Ob dies den Tatsachen entsprach, lässt sich nach dieser langen Zeit für den Ausschuss nicht mehr klären. Es ist aber auch unerheblich, weil eine rückwirkende Beförderung eines Ruhestandsbeamten ohnehin nicht möglich ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/21

Gegenstand: Grundsteuererhebung

Begründung: Die Petenten sind Eigentümer einer Immobilie. Sie rügen die Ungerechtigkeiten bei der Festsetzung der Grundsteuer, die immer noch auf der Grundlage der Einheitswerte von 1964 erhoben werde. Sie möchten eine Neubewertung ihrer Immobilie erreichen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsmethode kann es vorkommen, dass für ein Gebäude neueren Baujahres annähernd die gleiche Grundsteuer zu zahlen ist, wie für ein älteres Gebäude, wenn die im Hauptfeststellungszeitpunkt ermittelte Jahresrohmiete und die Wohn-/Nutzflächen vergleichbar sind. Unterschiedliche Verkehrswerte beeinflussen die Höhe der Grundsteuer dagegen nicht. Diese Gesetzeslage wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern als unbefriedigend empfunden. Auch aus Sicht des Ausschusses erscheint eine Reform der Grundsteuer dringend geboten. Auf Bundesebene wird der Reformbedarf ebenfalls gesehen. Momentan erarbeitet eine Arbeitsgemeinschaft der Länderfinanzminister unterschiedliche Modelle.

Im konkreten Fall der Petenten wäre ihnen anzuraten, der Umdeutung ihrer Einsprüche in einen Antrag auf Änderung/Aufhebung nach § 22 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG) zuzustimmen. In diesem Fall könnte das Einspruchsverfahren ausgesetzt werden, da zurzeit ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist, das die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung zum Gegenstand hat.